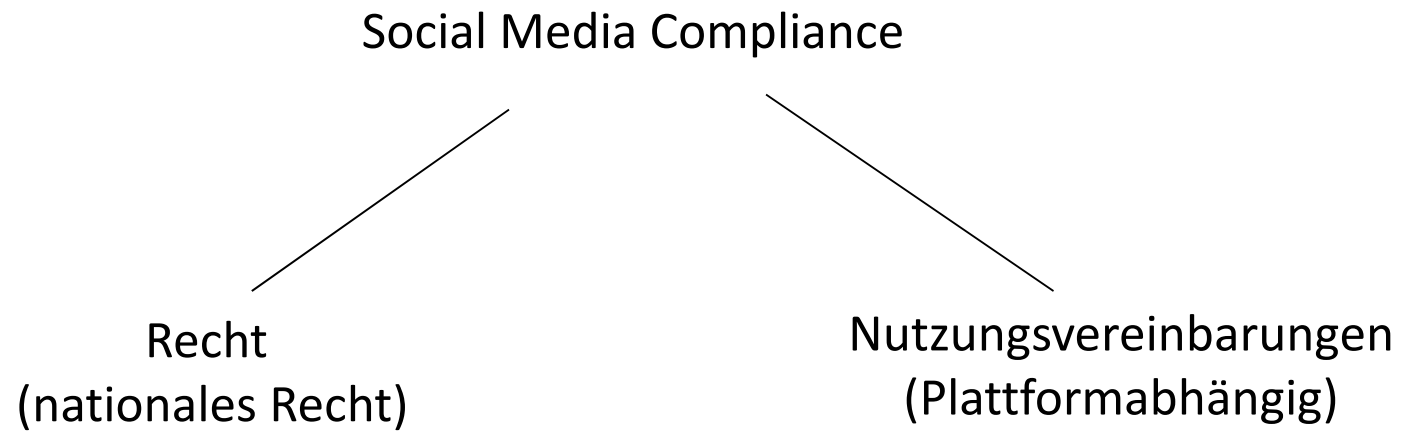


# **Rechtsfragen beim social media Einsatz**

Dr. Christian Hartmann,  
Hohenzollern SIEBEN



Ein Mercedes-Vertragshändler legt ein facebook-Profil an und nennt das Profil „Mercedes bei facebook“. Anschließend wählt er ein repräsentatives Bild in der Google Bildersuche und lädt es als Profilbild hoch. Anschließend schreibt der Unternehmer alle seine Kunden per E-Mail an und bittet sie, seine Freunde zu werden. Als Dankeschön verlost er unter allen Freunden ein iPad.

# Fallbeispiel „Mercedes-Vertragshändler“

Impressum ???

Ein Mercedes-Vertragshändler legt **ein facebook-Profil** an und nennt das Profil „**Mercedes bei facebook**“.

Facebook  
Nutzungsvereinbarungen

Markenrecht

Urheberrecht

Anschließend wählt er ein **repräsentatives Bild** in der Google Bildersuche und lädt es als Profilbild hoch. Anschließend schreibt der Unternehmer **alle seine Kunden per**

Wettbewerbsrecht

**E-Mail** an und bittet sie, seine Freunde zu werden. Als Dankeschön **verlost** er unter allen Freunden ein iPad.

## Fallbeispiel „Mercedes-Vertragshändler“

---

Abmahnungskosten > 10.000,- €

Aber:

Wie macht man es richtig?

## Mailings

- Die Zusendung einer Werbe-E-Mail ohne Einwilligung des Empfängers verstößt gegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG.
  
- Einwilligung muss
  - vorher
  - ausdrücklich
  - klar
  - unzweideutigerfolgen

## Mailings

- Ein Geschäftsführer haftet persönlich auf Unterlassung, wenn dieser im Unternehmen keine geeigneten Maßnahmen ergreift, um unlautere E-Mail-Werbung wegen der ungeprüften Verwendung der von Dritten erworbenen Adressbestände zu verhindern.

(OLG Düsseldorf - GRUR-Prax 2/2010, S. 39)

## UWG – Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb

- Keine Irreführung
- Keine Anmaßung
- Keine Herabsetzung

## Kauf von Nutzermeinungen

- Gekaufte Nutzermeinungen unlauter nach § 4 Nr. 3 UWG und nach Nr. 11 „black list“



Rechtsgebiete, die berührt sein können:

- I. Zivilrecht
- II. Arbeitsrecht
- III. Wettbewerbsrecht
- IV. Datenschutzrecht
- V. Urheber- und Markenrecht
- VI. IT-Recht

### Transparenzgebot

- Telemediengesetz (§ 6 Abs.1 Nr.1)
- Rundfunkstaatsvertrag (§ 58 Abs. 1)
- Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (§ 4 Nr. 3)

### Bei einer Vermischung von privater und kommerzieller Nutzung

- gilt eher kommerzielle Nutzung

### Es gelten gesonderte Nutzungsbedingungen

- Etwa bei facebook
- > 5.000 Freunde -> Fanpage

## Accountname

### Es gilt das

- Markenrechtliche Verwechslungsgefahr (auch ähnlich klingend)
- Keine Schutzwirkung bei räumlicher Trennung
- Prominentennamen sind geschützt
- Gemeinden haben Namensrecht

### Ausnahme

- Satire, Parodie
- (twitter „Angie Merkel“ und „Bildblog“)

## Großschreibung

- nur nach den Regeln der Rechtsschreibung

## Symbole

- Nur wenn Bestandteil vom Namen sind

## Slogans

- Nicht erlaubt

## Qualifikationen

- Sind untersagt

## Bei einfachen Marken

- Abmahnung 1.500,-€
- Gerichtsverfahren (1. Instanz) 4.000,-€

## Bei bekannten Marken

- Abmahnung 7.500,-€
- Gerichtskosten 20.000,-€

Impressumspflicht betrifft alle kommerziellen Angebote

Sinn der „Impressumspflicht“

- Bei Rechtsverletzungen sich schnell an die dafür Verantwortlichen wenden zu können

- Name, Rechtsform, Anschrift
- Kontaktangaben
- Aufsichtsbehörde
- Registerangaben
- Umsatzsteuernummer
- Berufsrechtliche Angaben (Berufshaftpflicht)
- Inhaltlich verantwortliche Person

## Form des Impressums

- Ständige Verfügbarkeit
- Leichte Erkennbarkeit
- Unmittelbare Erreichbarkeit (2-Klick-Regel)

## Impressumspflicht bei facebook

- „Info“ nicht als Impressum verfügbar
- Anwendungen, die einen Bereich „Impressum“ anlegen
- Aber nicht auf mobilen Anwendungen verfügbar

## Impressumspflicht bei XING

- Derzeit nicht erforderlich



## Bußgeld

- Maximal 50.000,-€
- In der Praxis: 500,-€ Bußgeld + 500,-€ Rechtsanwalt

## Datenschutzerklärungen

- werden eigentlich vom Plattformbetreiber gestellt
- Ausnahme: Profile durch eigene Apps erweitert (etwa: facebook)

## Inhalt der Datenschutzerklärung

- Umfang und Zweck der Erhebung von personenbezogenen Daten
- Information über eingesetzte Cookies
- Information über eingesetzte Dienste Dritter (etwa: Google Analytics)
- Hinweis auf Auskunfts- und Widerrufsrechte
- Kontaktdaten zur Geltendmachung dieser Rechte

## Sonstige Regelungen

---

Nutzungsbedingungen (AGB)

Disclaimer

---

Der rechtliche Schutz von Inhalten ist in folgenden Rechtsgebieten geregelt:

- Urheberrecht
- Markenrecht
- Recht am eigenen Bild von Personen
- Eigentums- und Hausrecht

## Urheberrecht schützt

- keine reinen Ideen
- sondern nur deren Ergebnisse
- kreative und außergewöhnliche Werke (Fotos, Texte, Videos etc.)

## Grundsätzlich verboten ist ...

- Vervielfältigung auch von Teilen (außer private Kopien)
- Öffentliche Zugänglichmachung (für persönlich verbundene Personenkreise erlaubt)

## Erlaubt ist ...

- Fremde Inhalte verlinken, wenn diese bereits öffentlich gemacht sind

## Namensnennung erforderlich

- Auch wenn das Bild aus einem Stockbildarchiv erworben wurde

## Gesetzliche Nutzungserlaubnis besteht bei ...

- Abbildung zwecks Verkaufs
- Berichterstattung über Tagesereignisse
- Bildern, die unwesentliches Beiwerk darstellen

Grundsätzlich 2 Fragen:

- Habe ich das Recht, das Bild für den geplanten Zweck zu nutzen? (Recht am Bild)
- Habe ich das Recht, das Motiv des Bildes für den geplanten Zweck zu nutzen? (Recht am Motiv)

# Checkliste „Bildernutzung“

---

- Ist das Bild urheberlich geschützt?
- Habe ich eine Einwilligung?
- Ausnahme: Zitat (falls geistige Auseinandersetzung mit dem Bild)
- Ausnahme: Satire?



- Abbildung von Personen?
- Abbildung fremden Eigentums?
- Abbildung fremder Marken?
- Abbildung fremden Designs?



Kartenausschnitte aus Google Maps o.ä. Diensten ...

- dürfen nicht einfach kopiert werden

Einbindung der Karten ist nur über die in den Nutzungsbedingungen aufgeführte Schnittstelle zulässig

- Google (98)
- Microsoft (98)

Interesse von Google

- Kosten für die Nutzung der Schnittstelle verlangen können

Jeder Mensch hat das „Recht am eigenen Bild“

- Ausnahme: Personen, die sich schon in der Öffentlichkeit befinden
- Ausnahme: Personen, die zufällig im Bild stehen

Abbildung einer Person ...

- Ist auch gegeben, wenn bestimmte Merkmale (Tattoo, Gesten, Schmuck) einen Rückschluss auf die Person erlauben

Normalerweise ist das Fotografieren grundsätzlich erlaubt, nur die Verbreitung ist durch das ‚Recht am eigenen Bild‘ durch das Gesetz geschützt

Fotografieren ist allerdings verboten, wenn ...

- die Privat- und Intimsphäre betroffen ist
- die betroffene Person auf die spätere Veröffentlichung keinen Einfluss nehmen kann

Ausnahmen

- Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte
- Person als Beiwerk
- Teilnehmer von Veranstaltungen

## Unterschied Europa/USA

- **Europa**  
Nutzerdaten dürfen nur dann erhoben werden, wenn der Nutzer dem zugestimmt hat
- **USA**  
Nutzerdaten dürfen erhoben werden, wenn der Nutzer dem nicht widersprochen hat
- **Datenschutz und soziale Netzwerke**  
Da die meisten sozialen Netze in den USA entwickelt wurden, widersprechen diese häufig dem (europäischen) Datenschutz

## Grundsatz des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz):

Nach § 4 Abs. 1 BDSG sind die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. Nach Abs. 2 sind personenbezogene Daten beim Betroffenen (unter dessen Mitwirkung) zu erheben.

§ 4a Abs. 1 S. 1 BDSG normiert weiterhin, dass bei vorformulierten Einwilligungen auch in der Überschrift deutlich gemacht werden müsse, für was der Betroffene seine Daten preisgibt; eine Überschrift „Datenschutz“ genüge dem nicht (AG Elmshorn RDV 2005, 174).

## Personenbezogene Daten ...

- können den Nutzer direkt betreffen (Namen, Anschrift etc.)
- auf Handlungen hinweisen (etwa: Besuch einer facebook-Fanpage)
- oder Aussagen sein (etwa: Blogkommentar)

## Aggregierte Daten ...

- sind in der Regel anonym und nicht schützenswert



- Gesetzliche Erlaubnis oder Einwilligung
- Informationspflicht
- Zweckbindungsgrundsatz
- Erforderlichkeit, Datensparsamkeit
- Direkterhebung
- Widerrufsbelehrung
- Löschungspflichten

## Datenschutz-Generator

- <http://spreerecht.de/datenschutz-generator>

Eine Einverständniserklärung könnte folgendermaßen aussehen:

„Ich bin damit einverstanden, dass XX alle meine oben angegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich zu Marketingzwecken verarbeitet und speichert und diese Informationen an Dritte, hier die XX, weiterleitet. Zudem bin ich damit einverstanden, dass XX mir regelmäßig Informationen (insbesondere Newsletter) per Post, Telefon oder E-Mail zukommen lässt.

Ich kann diese Einverständniserklärung jederzeit schriftlich per Post an die XX oder per E-Mail an XX widerrufen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.“